

Wissenschaft demokratisieren, Hochschulautonomie stärken – Forderungen der GEW zur Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Im Kontext des Entwurfes zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes der Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 9.11.2010, der anstehenden Neuwahlen zu Hamburgischer Bürgerschaft am 20.2.2011 sowie des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 7.12.2010 (1 BvR 748/06), welches das bestehende Hamburgische Hochschulgesetz wegen Verstoßes gegen die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) in Teilen für verfassungswidrig erklärt, ergeben sich aus Sicht der GEW folgende Eckpunkte für eine Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes:

1. Selbstverwaltung reformieren und demokratisieren - Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Selbstverwaltung transparent gestalten

1.1. Leitungsfunktionen „von unten nach oben“ legitimieren

Leitungspositionen (Dekanat und Präsidium) werden durch die Gremien derjenigen Gliederungsebene gewählt, welche durch die Funktionsträger geleitet und nach außen repräsentiert wird (Fakultätsrat und Dekanat).

1.2. Entscheidungskompetenz der Selbstverwaltungsorgane stärken

Selbstverwaltungsorgane haben Entscheidungskompetenzen zu allen Fragen, welche die jeweilige Ebene betreffen. Hierzu gehören auch Haushalts- und Strukturentscheidungen, Berufungen und Berufungskommissionen sowie die Gestaltung und Durchführung der Studiengänge. Die Auffangkompetenz ist dem Hochschulsenat bzw. Fakultätsrat zuzuordnen.

1.3. Organisation der Fakultäten flexibel gestalten

Die Regelungen zur inneren Organisation der Universität sehen Möglichkeiten der Untergliederung vor, die der jeweiligen Differenziertheit und Vielfalt der Disziplinen, Arbeitsbereichen und Studiengänge gerecht wird. Die Organisationseinheiten regeln ihre Angelegenheiten über Selbstverwaltungsgremien.

1.4. Erweiterte gruppenparitätische Mitbestimmung gesetzlich verankern

An der Selbstverwaltung der Hochschulen sind alle Mitgliedergruppen mit gleichen Rechten zu beteiligen. Alle Fragen, die den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich von Forschung und Lehre nicht unmittelbar betreffen, sind einer paritätischen Mitbestimmung zugänglich zu machen.

2. Hochschulrat als Vermittler zwischen Hochschule und beruflicher und gesellschaftlicher Praxis nutzen

Der Hochschulrat ist ein beratendes Gremium, welches dem Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft dient. Bei der Besetzung ist sicherzustellen, dass die volle Bandbreite unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionen, Perspektiven und Funktionen zur Geltung gebracht werden.

Begründung:

Am 9. November hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen vorgelegt. Die meisten der Änderungsvorschläge gehen zurück auf die Empfehlungen einer hierfür eingerichteten Kommission, die im Juli 2010 veröffentlicht wurden (siehe hLz 10-11/2010).

Die wichtigsten von der Behörde vorgesehen Veränderungen:

Strategische Steuerung und Hochschulautonomie (§ 2)

Die bisherigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und Behörde werden ab 2013 in vierjährige *Hochschulverträge* umgewandelt, in denen ein Grund- und ein Leistungsbudget festgelegt wird.¹ Kommen keine einvernehmlichen Verträge zustande, entscheidet die Behörde einseitig. Auch innerhalb der Hochschulen sollen in Zukunft Ziel- und Leistungsverträge

¹ Die Indikatoren für das Leistungsbudget sind die Bereiche ‚Forschung‘, ‚Lehre‘, ‚Internationalisierung‘, ‚Abbau von Benachteiligung‘, ‚Studienanfängerplätze‘ und ‚Studienerfolgsquoten‘.

abgeschlossen werden, um so die im Struktur- und Entwicklungsplan (StEP) festgelegten Rahmendaten ‚effektiver‘ vom Präsidium auf das Dekanat und von dort ggf. auf weitere Ebenen ‚durchreichen‘ zu können.

Wahl der Leitungsgremien (§§ 80, 90)

Die bereits bisher bestehende ‚Doppellegitimation‘ der/des *PräsidentIn* (Wahl durch den Hochschulrat, Bestätigung durch den Hochschulsenat) wird umgekehrt, - nun wird die/der PräsidentIn vom Hochschulsenat gewählt und von Hochschulrat bestätigt. Eine öffentliche Anhörung der Kandidatinnen hält die Behörde für „undurchführbar“ (Entwurf, S. 51). Analog hierzu wird das Verfahren bei der Wahl der *DekanInnen* umgekehrt (Wahl durch Fakultätsrat, Bestätigung durch das Präsidium).

Rolle des Hochschulrates (§ 84)

Der Hochschulrat wird von der Aufgabe der Genehmigung von Satzungen entlastet, zudem wird er verpflichtet, Informationen über seine Arbeit und Beschlüsse in Form von ‚Bulletins‘ an die Hochschule zu senden.

Transparenz und Partizipation in der Fakultät (§§ 92, 101)

Die mit dem ‚Hochschulmodernisierungsgesetz‘ von 2003 zerschlagenen Selbstverwaltungsebenen unterhalb der 2003 eingerichteten Fakultäten (Fachbereiche, Seminare, Institute, etc.) können neu eingerichtet werden. Unterhalb der Fakultät sind nun bis zu *zwei weitere Ebenen* gestattet, in denen Selbstverwaltung möglich ist. Über ihre Einrichtung entscheidet der jeweilige Fakultätsrat. Das Gesetz sieht eine *Experimentierklausel* vor, nach der Formen von Mitbestimmung erprobt werden können – nach Genehmigung durch Hochschulsenat, Hochschulrat und Behörde.

Berufungen (§§ 13, 91)

Das Berufungsvorschlagsrecht wird auf die Fakultätsräte übertragen, allerdings wird diese Maßnahme durch starke Verfügungsrechte des Präsidiums kompensiert: Es kann von der Vorschlagsliste abweichen und sogar außerordentliche Berufungen ohne Mitbestimmung der Selbstverwaltungsgremien vornehmen.

Der Entwurf sieht einige Zugeständnisse an die Selbstverwaltung, wie die Wiedereinführung einer ‚Dritten Ebene‘, vor und schwächt die Rolle des Hochschulrates, stärkt aber insgesamt die Präsidien und führt über neu einzurichtende Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten zu einem managerialen ‚durchregieren‘ von oben nach unten.

Die von der Behörde verfolgten Ziele, „die Hochschulautonomie weiter auszubauen und die Transparenz und Partizipation in den Hochschulen zu verbessern“ (Entwurf, S. 18), unterstützt die GEW, die vorgenommenen Änderungen führen jedoch trotz Verbesserungen in Teilbereichen zu einer Verfestigung falscher Entscheidungen der Vergangenheit.

Der Bewertung der Behörde, dass die seit 2003 eingeführten Strukturen sich „grundsätzlich bewährt“ hätten und die „bestehenden Rahmenbedingungen optimiert“ (Entwurf, S. 19) werden müssen, kann sich die GEW *nicht* anschließen: Festzuhalten ist, dass die Empfehlungen der Kommission die identifizierten Probleme bei ihrer Umsetzung nicht lösen, sondern stattdessen noch verschärfen würden. Es wäre vielmehr danach zu fragen, inwiefern die 2003 eingeführten Strukturen *Teil des Problems* und nicht der Lösung sind und nur eine radikaler Kurswechsel in der Bildungspolitik positive Effekte für die Leistungsfähigkeit der Hochschule hervorbrächte. Hierfür hat die GEW eigene Vorschläge vorgelegt (hlz 10-11/2010).

Das Gesetz soll Anfang 2011 von der Bürgerschaft beschlossen werden. In Zusammenarbeit mit der Konferenz des akademischen Personals an der Universität Hamburg wird die GEW eine Stellungnahme erarbeiten und in den Novellierungsprozess einbringen.